

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 14.06.2023

Ausschuss für Inneres und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/1173

Berichterstattung: Abg. Sebastian Zinke (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/1173 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf  
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/1173

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Beamtengesetzes und des Niedersächsischen  
Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „die Polizeipräsidentinnen oder Polizeipräsidenten sowie“ gestrichen.
2. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:
    - aa) Am Ende der Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
    - bb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 6 wird gestrichen.
  - b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Ämter nach Absatz 1 sind nach Maßgabe des Besoldungsrechts den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Die Beamtin oder der Beamte, der oder dem ein Amt nach Absatz 1 übertragen wird, muss keiner Laufbahn einer bestimmten Fachrichtung angehören.

(3) Die Beamtin oder der Beamte, der oder dem ein Amt nach Absatz 1 übertragen worden ist, tritt wegen des Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er die Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 erreicht.“

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Beamtengesetzes und des Niedersächsischen  
Besoldungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 39 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Ämter nach Absatz 1 sind \_\_\_\_\_ **einer** Laufbahn der Laufbahngruppe 2 **einer der in § 13 Abs. 2 genannten Fachrichtungen** zugeordnet. <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ *(jetzt in Satz 1)* <sup>3</sup>**War einer Beamtin oder einem Beamten, der oder dem ein Amt nach Absatz 1 übertragen werden soll, bisher ein Amt einer Laufbahn nach § 13 übertragen, wird das Amt nach Absatz 1 der Laufbahn der Fachrichtung zugeordnet, der auch das bisherige Amt zugeordnet war.**

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/1173

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. Es wird der folgende § 132 angefügt:

## „§ 132

Übergangsregelungen für Polizeipräsidentinnen  
und Polizeipräsidenten

<sup>1</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter, der oder dem am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Amt als Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident übertragen worden ist, wird der Fachrichtung zugeordnet, deren Laufbahn sie oder er vor der Berufung in das Amt als Polizeipräsidentin oder Polizeipräsident zuletzt angehört hat. <sup>2</sup>Sie oder er tritt wegen des Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er die Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 2 erreicht. <sup>3</sup>Eine Beamtin oder ein Beamter nach Satz 1, die oder der am ... [einsetzen: fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes] die allgemeine Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 noch nicht erreicht hat, tritt abweichend von Satz 2 mit Erreichen der besonderen Altersgrenze ihrer oder seiner Fachrichtung in den Ruhestand.“

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben - <sup>5</sup>)“ eingefügt.
  - b) Es wird die folgende Fußnote 5 angefügt:
 

„<sup>5</sup>) Wenn nicht in der Besoldungsgruppe B 4.“
2. Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Bei dem Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident“ wird der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben - <sup>3</sup>)“ durch den Funktionszusatz „- in Hannover -“ ersetzt.
  - b) Die Fußnote 3 wird gestrichen.

3. *unverändert*

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/1173*

*Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport*

3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ gestrichen.
4. Im Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird der Besoldungsgruppe B 4 das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben -“ angefügt.

3. *unverändert*
4. *unverändert*

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom xx.xx.2023 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt **am Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.